

VERORDNUNG
ÜBER
DAS
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
„SCHAAALSEELANDSCHAFT“
IM
LANDKREIS LUDWIGSLUST



Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Schaalseelandschaft“ (LSG-VO „Schaalseelandschaft“)

im Landkreis Ludwigslust

vom 30. September 1998

Aufgrund der §§ 23 Abs. 1 und 52 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die in Abs. 4 näher gekennzeichneten Flächen der Gemeinden Lüttow, Valluhn und der Stadt Zarrentin im Westteil sowie in den Gemeinden Bantin, Boddin, Drönnewitz, Karft, Neuhof, Tessin und Waschow im Ostteil werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die Flächen befinden sich in den Gemarkungen Boize, Lüttow, Schadeland, Testorf, Valluhn und Zarrentin im Westteil sowie in den Gemarkungen Bantin, Boddin, Boissow, Döbbersen, Drönnewitz, Düsterbeck, Karft, Neuenkirchen, Neuhof, Püttelkow, Raguth, Tessin, Waschow und Woez im Ostteil.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Schaalseelandschaft“. Es umfaßt eine Fläche von etwa 7.000 Hektar. Der Verlauf der Grenzen ist in der als Anlage zu dieser Verordnung verkleinert veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet schließt sich unmittelbar an das „Biosphärenreservat Schaalsee“ an.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilen, dem Westteil und dem Ostteil.
- a) Der Westteil umfaßt
1. die Boize-Niederung zwischen den Ortslagen Boize und Valluhn,
 2. den Testorfer Wald (Staatsforst Schildfeld) und
 3. die Zarrentiner Grundmoränenlandschaft.
- b) Der Ostteil umfaßt
1. das „Alte Moor“ bei Neuenkirchen,
 2. die Tessiner Grundmoränenlandschaft mit den Niederungsbereichen westlich und südlich von Drönnewitz sowie südlich von Tessin mit teils feuchten bis nassen Grünlandbereichen, Erlen-, Eschen-, Eichen-, Birken-, Buchen- und Bruchwäldern sowie Hecken, Allen und anderen landschaftsprägenden Einzelementen,
 3. das Gebiet des Woezer Sees mit den angrenzenden Verlandungszonen,
 4. die Niedermoorbereiche am Woezer See einschließlich der Bruchwald-, Schilf- und Grünlandflächen sowie einen Torfstich,
 5. Trocken-, Naß- und Feuchtwiesen und den trockengelegten „Kleinen See“ im Bereich des Woezer Sees,
 6. das Kübenmoor,
 7. die Schilde-Niederung zwischen Woezer See und Waschow,
 8. die Düsterbeck-Niederung,
 9. das Waldgebiet nördlich von Waschow mit Eichen-, Birken- und Birkenbruchwald und
 10. die Waldflächen in der Umgebung des Woezer Sees und zwischen Karft, Boddin und Raguth.
- (5) Der maßgebliche Grenzverlauf des Schutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt die dem Land-

schaftsschutzgebiet abgewandte, ungestrichelte Seite der fettgedruckten, schwarzen Grenzlinie. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Verkehrswege, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

(6) Die maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten werden archivmäßig beim Landkreis Ludwigslust -Der Landrat- untere Naturschutzbehörde, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, verwahrt. Je eine Ausfertigung erhalten das Amt für Biosphärenreservat Schaalsee, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin; das Amt Zarrentin, -Der Amtsvorsteher-, Amtsstraße 5, 19246 Zarrentin und das Amt Wittenburg-Land, -Der Amtsvorsteher-, Pappelweg 7, 19243 Wittenburg. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt wegen

1. der Erhaltung und Wiederherstellung eines für mitteleuropäische Verhältnisse hinsichtlich seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit einzigartigen Gebietes,
2. der Entwicklung des Gebietes als Teil des Schaalseeraumes zu einer Modellregion für nachhaltige Landnutzungs-, Wirtschafts- und Siedlungsformen,
3. der besonderen Bedeutung für die Erholung,
4. der Erhaltung vielfältiger, zum Teil hochspezialisierter und gefährdeter Lebensgemeinschaften und Biotope wie Erlen-Eschenwälder, Bruchwälder, mesophile und bodensaure Laubwälder, Trocken- und Magerrasen, Feucht- und Naßwiesen, Großseggenrieder, natürliche Verlandungsgesellschaften und Moore sowie deren unmittelbare Umgebung,
5. der Erhaltung der Lebensräume für eine Reihe in ihrem Bestand gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten wie Kranich, Schwarzmilan, Weißstorch, Acker-Filzkraut und Sumpf-Blutauge,
6. der Wahrung von charakteristischen Strukturen einer alten bäuerlichen Kulturlandschaft und Sicherung von deren Erholungs- und Bildungswert,
7. der Erhaltung des geologischen und tierökologisch-funktionalen Zusammenhanges zum Biosphärenreservat „Schaalsee“ und der Herstellung einer Ergänzung zu diesem.

§ 3 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Beeinträchtigung oder Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen könnten oder den Schutzzweck nach § 2 beeinträchtigen oder diesem zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- oder Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs- und Sportplätze sowie Boots- und Badestege zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), bedürfen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Bohrungen, Grabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,

4. Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden und den Status eines § 20-Biotopes nach dem Landenaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern haben, in Nutzung zu nehmen,
 5. Uferbereiche im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 2 des Landeswassergesetzes vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 696), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), von Seen und Fließgewässern durch landwirtschaftliche Nutztiere beeinträchtigen zu lassen,
 6. Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Wallhecken, Einzelbäume, sowie Gehölze in Brüchen und Uferbereichen außerhalb von Wäldern im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 08. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659) zu beseitigen oder zu schädigen,
 7. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,
 8. Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
 9. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wegen, beschilderten Park- und Rastplätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
 10. in Schilf- und Röhrichtzonen hineinzufahren oder diese zu betreten,
 11. außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen zu zelten oder Wohnwagen sowie Wohnmobile aufzustellen,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wegen, beschilderten Park- und Rastplätzen mobile Buden und Verkaufsstände aufzustellen,
 13. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer),
 14. im Schutzgebiet mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Ultraleichtflugzeugen und Drachenfliegern zu starten oder zu landen oder dieses in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen oder Ballone aufsteigen oder landen zu lassen,
 15. den Woezer See in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli (Brut- und Aufzuchtzeit) mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
 16. in Gewässern des Schutzgebietes Fisch- oder Wassergeflügelintensivhaltungen zu betreiben sowie
 17. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluß nachhaltig negativ verändern.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), dem Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern, der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust vom 31. Januar 1997 und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben
1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen der Verbote nach § 3 Abs. 2 Nr. 5; 6; 8; 10 und 17,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 05. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz vom 06. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S.982) sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,

4. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen sowie zur Unterhaltung von Gewässern nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

5. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
6. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlaßten oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
7. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
8. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege der in den jeweiligen Denkmallisten des Landkreises geführten Boden- und Baudenkmale, welche die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,
9. das Anlegen von Rad,- Wander- und Reitwegen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(2) Das Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 10 gilt nicht

1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. für Personen bei Handlungen einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringender Hilfeleistung,
3. für Grundstückseigentümer, Nutzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den in § 3 genannten Verboten ist auf Antrag die Erteilung von Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Von den in § 3 genannten Verboten kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung der Befreiung kann zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

(4) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr.1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs.2 Nr. 1 bis 17 oder
2. einer aufgrund von § 5 erteilten Auflage, Bedingung oder Befristung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Deutsche Mark geahndet werden.

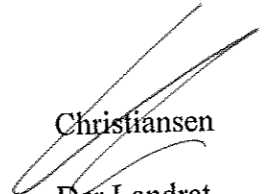
§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust „Der Landkreis-Bote“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landrates des Landkreises Ludwigslust über das Landschaftsschutzgebiet „Woezer See“ (LSG-VO „Woezer See“) im Landkreis Ludwigslust vom 26. April 1996 aufgehoben.

Ludwigslust, den ³⁰..... September 1998

- Siegel -


 Christiansen
 Der Landrat
 des Landkreises Ludwigslust
 als untere Naturschutzbehörde

Anlage: Übersichtskarte M 1:50.000 (in Veröffentlichungen verkleinert dargestellt)
 Hinweis: Im Landschaftsschutzgebiet befindliche Orte/Ortsteile oder Einzelgrundstücke sind
 in der Übersichtskarte wegen des kleinen Maßstabes nicht ausgegrenzt worden.

23.9.98

24.9.98

24.6.98



Verfahrensvermerk

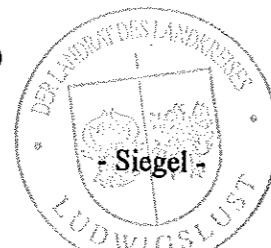
Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schaalseelandschaft“ wurde am 30. September durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust unterzeichnet und trat nach Veröffentlichung im „Landkreisboten“ vom 16. Oktober 1998 am **17. Oktober** 1998 in Kraft.

Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schaalseelandschaft“
im Landkreis Ludwigslust

Übersichtskarte M 1: 50.000

vom 30.09. 1998

Auszug aus TK: N-32-94-B
N-32-95-A



Christiansen

Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust
als untere Naturschutzbehörde

